

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 7. März 2022 folgende Satzung zur Einrichtung eines Frauenbeirates im Landkreis Gießen beschlossen:

Satzung zur Einrichtung eines Frauenbeirates im Landkreis Gießen

§ 1

Rechtsgrundlagen

Der Landkreis Gießen richtet gemäß Beschluss des Kreistages vom 27. September 2021 einen Frauenbeirat ein.

§ 2

Aufgaben

1. Der Frauenbeirat bezieht Stellung zu aktuellen gesellschaftspolitischen Themen und trägt dazu bei, dass die Belange der Frauen bei der politischen Willensbildung Berücksichtigung finden.
2. Er befasst sich anregend und fördernd mit den Interessen der Frauen. Dazu arbeitet er mit den im Landkreis Gießen maßgeblich in der Frauenarbeit tätigen Verbänden, Vereinen und Institutionen zusammen.
3. Er wirkt bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen mit, die dazu geeignet sind, die Selbstbestimmung, die Aktivierung und die soziale und gesellschaftliche Teilhabe von Frauen zu fördern und zu unterstützen.
4. Er hat das Recht zu wichtigen Angelegenheiten, die insbesondere Frauen im Landkreis Gießen betreffen, entsprechende Initiativen, Vorschläge und Stellungnahmen schriftlich an die Kreisverwaltung, den Kreisausschuss und den Kreistag heranzutragen.
5. Der Beirat berät die Kreisverwaltung und den Kreistag in allen Angelegenheiten der im Landkreis wohnenden oder arbeitenden Frauen und unterstützt die Arbeit des Büros für Frauen und Gleichberechtigung im Landkreis Gießen.
6. Der Beirat informiert die Öffentlichkeit über seine Aktivitäten.

§ 3

Amtszeit

1. Die Amtszeit des Frauenbeirates beginnt und endet mit der Wahlzeit des Kreistages.
2. Der Frauenbeirat im Landkreis Gießen bleibt im Amt, bis ein neuer Beirat gebildet ist.

§ 4

Zusammensetzung

1. Der Frauenbeirat im Landkreis Gießen besteht aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - der zuständigen Dezernentin/dem zuständigen Dezernenten.
 - einem weiteren Mitglied des Kreisausschusses
 - Mitgliedern des Kreistages oder deren parteiinternen Frauenorganisationen – und zwar auf Vorschlag einer jeden im Kreistag vertretenen Fraktion jeweils eine Person
 - Sachkundige aus folgenden frauenrelevanten Bereichen:
 - 1 Vertreterin der Stabstelle „Büro für Frauen und Gleichberechtigung im Landkreis Gießen“
 - 2 Personen aus dem Bereich „(häusliche) Gewalt gegen Frauen“
 - 2 Personen aus dem Bereich „Berufsbildung/Beruf und Familie/Wiedereinstieg“
 - 2 Personen aus dem Bereich „(Ein-Eltern-)Familie“
 - 2 Personen aus dem Bereich „Frauengesundheit“
 - 1 Person aus dem Bereich „Kirchen und Religionen“
 - 1 Person aus dem Deutschen Gewerkschaftsbund
 - 1 Vertreterin des Bezirkslandfrauenverbandes
 - 1 Person aus dem Ausländerbeirat des Landkreises Gießen
 - 1 Person aus dem Beirat für Seniorinnen und Senioren im Landkreis Gießen
 - 1 Person aus dem Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen
 - 1 Vertreterin aus dem Bereich regionale Unternehmer bzw. Unternehmerinnen
 - 1 Vertreterin einer Organisation, die die Interessen queerer Frauen vertritt
 - 1 Vertreterin des Kreisschülerrates
2. Neben den Mitgliedern ist zugleich jeweils eine Stellvertretung zu benennen.

3. Dem Frauenbeirat gehören Frauen an.
4. Die Berufung der Beiratsmitglieder und deren Stellvertretungen erfolgt durch den Kreisausschuss.

§ 5

Konstituierung und Wahl des Vorstandes

1. Der Frauenbeirat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende und zwei Stellvertreterinnen.
2. Die Vorsitzende vertritt den Frauenbeirat im Landkreis Gießen nach außen.
3. Bis zur Wahl einer Vorsitzenden leitet die Landrätin/der Landrat, bzw. die zuständige Dezernentin/der zuständige Dezernent die Sitzung.
4. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt über das Büro für Frauen und Gleichberechtigung im Landkreis Gießen.

§ 6

Administration

1. Dem Büro für Frauen und Gleichberechtigung im Landkreis Gießen obliegt die Administration des Frauenbeirates.
2. Im Benehmen mit der Vorsitzenden und der zuständigen Dezernentin/dem zuständigen Dezernenten lädt das Büro für Frauen und Gleichberechtigung im Landkreis Gießen zu den Beiratssitzungen ein und sorgt für die Protokollführung.

§ 7

Sitzungen des Frauenbeirates

1. Die Sitzungen des Frauenbeirates finden in der Regel alle drei Monate statt.
2. Zu einer Sitzung ist außerdem einzuladen, wenn mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder oder die Landrätin/der Landrat, bzw. die zuständige Dezernentin/ der zuständige Dezernent dies bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden beantragen.
3. Das Büro für Frauen und Gleichberechtigung im Landkreis Gießen lädt die Beiratsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen per E-Mail ein.

4. Es können Themen bezogen weitere sach- und fachkundige Personen zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
5. Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch einfachen Beschluss im Einzelfall ausgeschlossen werden.
6. Die Sitzungsleitung obliegt der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, bzw. der Stellvertretung.
7. Der Frauenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
8. Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzung wird ein Protokoll gefertigt, welches von der Protokollführung und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung unterzeichnet wird und den Mitgliedern anschließend per E-Mail zugeht.

§ 8

Arbeitsgruppen

1. Der Frauenbeirat kann zur Bearbeitung besonderer Themen oder Projekte für einen befristeten Zeitraum oder auch dauerhaft Arbeitsgruppen bilden. Sowohl die Bildung der Arbeitsgruppen als auch die formalen Rahmenbedingungen (Aufgabenstellung, Anzahl der Mitglieder, Sitzungsfrequenz etc.) bedürfen der Zustimmung des Kreisausschusses.
2. Die Arbeitsgruppen bestehen aus ausgewählten Mitgliedern des Frauenbeirates und zusätzlich können besonders sach- und fachkundige Personen hinzugezogen werden.
3. Jede Arbeitsgruppe bestimmt aus ihrer Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher. Diese Person informiert den Frauenbeirat über die Arbeitsgruppensitzungen und deren Ergebnisse.

§ 9

Verfahren

1. Die Mitglieder des Beirates und deren Stellvertretungen sind ehrenamtlich Tätige im Sinne des § 21 HGO in Verbindung mit § 18 HKO.

2. Für die Teilnahme an Beirats- und/oder Arbeitsgruppensitzungen gemäß den §§ 7 und 8 dieser Satzung besteht Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung entsprechend den Regelungen der jeweils gültigen Entschädigungssatzung des Landkreises Gießen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gießen, den 7. März 2022

Landkreis Gießen

Der Kreisausschuss

Anita Schneider

Landrätin